

Landkreis Ravensburg

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /
des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG):
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Hochwassersicherer Ausbau des "Urbaches" im Stadtgebiet Bad Waldsee:

Bauteil I: Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) "Krummhalde" auf Flst. Nr. 600, Gemarkung Waldsee;

Antragsteller: Stadt Bad Waldsee

Die Stadt Bad Waldsee beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens auf Flst. Nr. 600, Gemarkung Waldsee.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Erstellung des Hochwasserrückhaltebeckens auf Flst. Nr. 600, Gemarkung Waldsee, hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Biotops "Feldhecke im Kurgebiet S Bad Waldsee" (Nr. 180244360220), Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Biotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes (HQ₁₀₀) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet" und innerhalb des Risikogebietes (HQ_{extrem}) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet", Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes und des Risikogebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Kiesaquifer im Planungsbereich) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Flächenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Erstellung eines Dammbauwerkes mit ca. 1.500 qm) zu rechnen.
- c) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen sind vorgesehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 04.12.2018

Harald Sievers, Landrat